

# AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. November 1999

Nummer 47

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 365 Landtagswahl 2000: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 287
- 366 Genehmigung einer Stiftung („Sozialstiftung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düsseldorf“). S. 290
- 367 Genehmigung einer Stiftung („Max, Erika und Erna Ullrich-Stiftung“). S. 290
- 368 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kriminalhauptkommissar Michael Brack). S. 290
- 369 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kriminalkommissar Carl-Heinz Terbuyken). S. 290
- 370 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeioberkommissar Gustav Glomb). S. 290
- 371 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeioberkommissar Helmut Modro). S. 290

### Wirtschaft und Verkehr

- 372 Beteiligung der Ordnungsbehörden bei beantragten Starts bzw. Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb genehmigter Flugplätze. S. 290

### Kulturelle Angelegenheiten

- 373 Veränderung der Gemeindegrenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Kaarst und der Ev. Reformationskirchengemeinde Neuss. S. 291

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 374 Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste. S. 291
- 375 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 297
- 376 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Ludwig Wittler). S. 297
- 377 Bekanntmachung des Ruhrverbandes. S. 297
- 378 Bekanntmachung des Paritätischer Beratungs- und Prüfungsverband für freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen e.V., Loher Straße 7, 42283 Wuppertal - VR 2145, Amtsgericht Wuppertal - S. 298
- 379 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19406776). S. 298
- 380 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19407543). S. 298
- 381 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19407600). S. 298
- 382 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10644557). S. 298
- 383 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19443126). S. 298
- 384 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nrn. 131111254, 131123762 und 131123770). S. 299
- 385 Aufgebot von Sparurkunden (Nrn. 212436976 und 150047884). S. 299.

## B.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 365 Landtagswahl 2000:  
Ernennung der Kreiswahlleiter  
und ihrer Stellvertreter  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung  
31.31.01

Düsseldorf, den 15. November 1999

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LwahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964/SGV. NRW. 1110), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. S. 440), mache ich hiermit die Namen der von mir für die Wahlkreise 35 bis 80 ernannten Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter einschließlich der Anschriften ihrer Dienststellen und der Telefon- und Telefaxanschlüsse öffentlich bekannt:

**Liste der Kreiswahlleiter/Stellvertreter im Regierungsbezirk Düsseldorf  
für die Wahl zum Landtag NRW am 14. Mai 2000**

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Name, Vorname, Amtsbezeichnung des a) Kreiswahlleiters b) Stellvertreters	Behördenbezeichnung Behördenanschrift	1. Fernruf (c) zusätzlich Nebenstelle Wahlamt 2. Telefax (Anschluss des Wahlamtes)
35 36 37	Wuppertal I Wuppertal II Wuppertal III	a) Dr. Kremendahl, Hans Oberbürgermeister b) Dr. Slawig, Johannes Stadtkämmerer	Stadtverwaltung R 401.4 Wegnerstraße 7 42275 Wuppertal	1. a) (02 02) 5 63-6565 b) (02 02) 5 63-5356 c) (02 02) 5 63-5933 2. (02 02) 5 63-8030
38 39	Solingen I- Wuppertal IV Solingen II	a) Haug, Franz Oberbürgermeister b) Schneider, Ernst Stadtdirektor	Stadtverwaltung Cronenberger Straße 42651 Solingen	1. a) (02 12) 2 90-2112 b) (02 12) 2 90-6811 c) (02 12) 2 90-2184 2. (02 12) 2 90-2288
40	Remscheid	a) Müller, Jürgen Stadtkämmerer b) Leonhardt, Peter Städt. Oberverwaltungsrat	Der Oberbürgermeister Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid	1. a) (02 191) 16-2218 b) (02 191) 16-3810 c) (02 191) 16-3836 2. (02 191) 16-3232
41 42 43 44	Mettmann I Mettmann II Mettmann III Mettmann IV	a) Hendele, Thomas Landrat b) Husmann, Martin Kreisdirektor	Kreis Mettmann Der Landrat Düsseldorfer Straße 26 40822 Mettmann	1. a) (02 104) 99-1001 b) (02 104) 99-4022 c) (02 104) 99-1621/1630 2. (02 104) 99-4575
45 46 47 48 49	Düsseldorf I Düsseldorf II Düsseldorf III Düsseldorf IV Düsseldorf V	a) Erwin, Joachim Oberbürgermeister b) Leonhardt, Werner Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf Marktplatz 2 40200 Düsseldorf Wahlamt Brinkmannstraße 5 40200 Düsseldorf	1. a) (02 11) 89-92000 b) (02 11) 89-93795 c) (02 11) 89-93331 2. (02 11) 89-29076
50 51 52 53	Neuss I Neuss II Neuss III Neuss IV	a) Patt, Dieter Landrat b) Petruschke, Hans-Jürgen Kreisdirektor	Kreis Neuss Der Landrat Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich	1. a) (02 181) 601-1010 b) (02 181) 601-1020 c) (02 181) 601-1320 2. (02 181) 601-1323
54 55	Mönchengladbach I Mönchengladbach II	a) Bartsch, Monika Oberbürgermeisterin b) Rombey, Wolfgang Stadtdirektor	Stadt Mönchengladbach Rathaus Abtei 41050 Mönchengladbach	1. a) (02 161) 25-2500 b) (02 161) 25-3600 c) (02 161) 25-8122 2. (02 161) 25-8179
56 57	Krefeld I Krefeld II	a) Pützhofen, Dieter Oberbürgermeister b) Küper, Jürgen Stadtdirektor	Stadt Krefeld Postfach 27 40 47727 Krefeld	1. a) (02 151) 86-2002 b) (02 151) 86-1021 c) (02 151) 86-1350 2. (02 151) 86-1360
58 59	Viersen I Viersen II	a) Frentzen, Dirk Kreisdirektor b) Welz, Friedhelm Dezernent	Kreis Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen	1. a) (02 162) 39-1014 b) (02 162) 39-1018 c) (02 162) 39-1038 2. (02 162) 39-1803

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Name, Vorname, Amtsbezeichnung des a) Kreiswahlleiters b) Stellvertreters	Behördenbezeichnung Behördenanschrift	1. Fernruf (c) zusätzlich Nebenstelle Wahlamt 2. Telefax (Anschluss des Wahlamtes)
60 61	Kleve I Kleve II	a) Kersting, Rudolf Landrat b) Spreen, Wolfgang Kreisdirektor	Kreis Kleve Der Landrat Nassauer Allee 15-23 47533 Kleve	1. a) (02821) 85-239 b) (02821) 85-256 c) (02821) 85-161 2. (02821) 85-510
62 63 64	Wesel I Wesel II Wesel III	a) Amend-Glantschnig, Birgit Landrätin b) Dr. Müller, Ansgar Kreisdirektor	Kreis Wesel Die Landrätin Reeser Landstraße 31 46483 Wesel	1. a) (0281) 207-2137 b) (0281) 207-2246 c) (0281) 207-3114 2. (0281) 207-4113
65	Wesel IV	a) Hofmann, Rafael Bürgermeister b) Röttgers, Hans-Gerd Erster Beigeordneter	Stadt Moers Meerstraße 2 47439 Moers	1. a) (02841) 201-205 b) (02841) 201-245 2. (02841) 201-888
66 67 68 69 70	Duisburg I Duisburg II Duisburg III Duisburg IV Duisburg V	a) Zielsing, Bärbel Oberbürgermeisterin b) Brandt, Jürgen C. Beigeordneter	Stadt Duisburg Burgplatz 19 47051 Duisburg	1. a) (0203) 283-2105 b) (0203) 283-2171 c) (0203) 283-2892 2. (0203) 283-4738
71 72	Oberhausen I Oberhausen II	a) Drescher, Burkhard Oberbürgermeister b) Dr. Richter, Ernst- Joachim Leitender Verwaltungsdirektor	Stadt Oberhausen Schwartzstr. 72 46042 Oberhausen	1. a) (0208) 825-2382 b) (0208) 825-2387 c) (0208) 825-2171 2. (0208) 825-5120
73 74	Mülheim an der Ruhr I Mülheim an der Ruhr II - Essen VII	a) Dr. Baganz, Jens Oberbürgermeister b) Dr. Steinfort, Frank Stadtdirektor	Stadtverwaltung Ruhrstr. 32-34 45468 Mülheim an der Ruhr	1. a) (0208) 455-9901 b) (0208) 455-9941 c) (0208) 455-1201/1202 2. (0208) 455-1299
75 76 77 78 79 80	Essen I Essen II Essen III Essen IV Essen V Essen VI	a) Dr. Reiniger, Wolfgang Oberbürgermeister b) Dr. Görgens, Bernhard Stadtdirektor	Stadt Essen Porscheplatz 1 45121 Essen	1. a) (0201) 88-88000 b) (0201) 88-88300 c) (0201) 88-12000 2. (0201) 88-12322

**366**                    **Genehmigung  
einer Stiftung**  
(„Sozialstiftung der Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Düsseldorf“)

Bezirksregierung  
15.2.1–St.775  
Düsseldorf, den 18. November 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 15. November 1999 die  
„Sozialstiftung der Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Düsseldorf“  
mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 290

**367**                    **Genehmigung  
einer Stiftung**  
(„Max, Erika und Erna Ullrich-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1–St.774  
Düsseldorf, den 17. November 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 15. Oktober 1999 die  
„Max, Erika und Erna Ullrich-Stiftung“  
mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 290

**368**                    **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstauses**  
(Kriminalhauptkommissar Michael Brack)

Bezirksregierung  
25.3.2–1504  
Düsseldorf, den 12. November 1999

Der Dienstauses Nr. 500/00070 des Kriminalhauptkommissars Michael Brack, ausgestellt am 21. September 1998 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 290

**369**                    **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstauses**  
(Kriminalkommissar Carl-Heinz Terbuyken)

Bezirksregierung  
25.3.2–1504  
Düsseldorf, den 12. November 1999

Der Dienstauses Nr. 500/00214 des Kriminalkommissars Carl-Heinz Terbuyken, ausgestellt am 1. Dezember 1997 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 290

**370**                    **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstauses**  
(Polizeioberkommissar Gustav Glomb)

Bezirksregierung  
25.3.2–1504  
Düsseldorf, den 12. November 1999

Der Dienstauses Nr. 9100 des Polizeioberkommissars Gustav Glomb, ausgestellt am 1. April 1994 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 290

**371**                    **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstauses**  
(Polizeioberkommissar Helmut Modro)

Bezirksregierung  
25.3.2–1504  
Düsseldorf, den 12. November 1999

Der Dienstauses Nr. 7112 des Polizeioberkommissars Helmut Modro, ausgestellt am 10. März 1989 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 290

## Wirtschaft und Verkehr

**372**                    **Beteiligung der Ordnungsbehörden  
bei beantragten Starts bzw. Landungen  
von Luftfahrzeugen  
außerhalb genehmigter Flugplätze**

Bezirksregierung  
53.10.4–22–03/09  
Düsseldorf, den 17. November 1999

Gemäß § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und §§ 15, 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), jeweils in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550 bzw. 580), dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze u. a. nur mit Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde starten und landen. Dies ist für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf. Hiervon betroffen sind vor allem – wenn auch nicht nur – Flüge mit Hubschraubern und Ballonen. Die Erlaubnis kann für einen Einzelfall oder generell (sogenannte Allgemeinerlaubnis zum Starten und Landen an nicht festgelegten Orten) erteilt werden.

1. Bei den Prüfverfahren für **Einzelfallerlaubnisse** untersucht die Luftfahrtbehörde insbesondere die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs. Zu prüfen sind jedoch auch sonstige Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der angemessene Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. Zur Wahrung dieser Belange erteile ich solche Erlaubnisse grundsätzlich nur, wenn die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde, die aufgrund ihrer intimen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse am ehesten zur zuverlässigen Beurteilung dieser Fragen in der Lage ist, eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat.

2. An den Prüfverfahren für **Allgemeinerlaubnisse** kann ich die Ordnungsbehörden nicht beteiligen, da diese Erlaubnisse zum Starten und Landen in der ganzen Bundesrepublik berechtigen. Deshalb enthalten solche Erlaubnisse die Auflage, dass die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde vor jeder Außenlandung bzw. vor jedem Außenstart die Unbedenklichkeit erklären oder zumindest über die Flugbewegung unterrichtet werden muss. Den Ordnungsbehörden wird somit auch hier die Prüfung der o.g. Belange ermöglicht. Sollten den Ordnungsbehörden Flugbewegungen bekannt werden, über die sie nicht zumindest unterrichtet worden sind, rege ich die Abgabe des Vorgangs an die Luftfahrtbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit an.

Die in letzter Zeit zu verzeichnende Zunahme von Fluglärmbeschwerden nach derartigen Luftfahrtaktionen lassen erkennen, dass diesen Gesichtspunkten seitens der Ordnungsbehörden nicht immer die ihnen zukommende Bedeutung beigemessen wird. Da die Ordnungsbehörden vielfach unmittelbar von den Antragstellern um Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung gebeten werden und letztere naturgemäß oft nicht dazu neigen, die Ordnungsbehörden selbst auf eventuelle Fluglärmaspekte hinzuweisen, bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine **Hinweise im Amtsblatt vom 23. Februar 1989, S. 46, lfd. Nr. 85**, den o.g. Zweck der ordnungsbehördlichen Beteiligung in Erinnerung und bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Gleichzeitig bitte ich, seitens der Ordnungsbehörden vor Abgabe der Unbedenklichkeitserklärung ggf. die zuständigen Polizeibehörden zu beteiligen und zwar insbesondere dann, wenn aufgrund besonderer Umstände mit Fluglärmbeschwerden, mit größeren Menschenansammlungen oder mit Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs zu rechnen ist, die u.U. besondere polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen.

Im Auftrag  
von Beckerath

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 290

### Kulturelle Angelegenheiten

- 373 **Veränderung der Gemeindegrenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Kaarst und der Ev. Reformationskirchengemeinde Neuss**

Bezirksregierung  
48.46.01

Düsseldorf, den 5. November 1999

**URKUNDE**  
**über die Veränderung der Gemeindegrenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst und der**

**Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss**

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, verläuft im Bereich des Gebietes „Kaarster Brücke“ vom Schnittpunkt der ehemaligen Gemeindegrenze Kaarst mit der Stadtgrenze Neuss ausgehend, der Stadtgrenze Kaarst und Neuss folgend bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Meerbusch.

### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1999

Evangelische Kirche  
im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Bacher

### URKUNDE

Die durch Urkunde vom 12. Oktober 1999 von der Evangelischen Landeskirche Rheinland – Das Landeskirchenamt – beschlossene Veränderung der Gemeindegrenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst und der Evangelischen Reformationsgemeinde Neuss wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag  
Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 291

### C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 374 **Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste**

Bezirksregierung Köln  
46.1.11-03.02

Gemäß der 2. Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Juli 1998 erlasse ich mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste aufgrund der §§ 42 und 44 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) und des § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1257) folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung:

## § 1

## Errichtung

Für die Abnahme der Zwischenprüfung werden die von der zuständigen Stelle für die Abschlußprüfung errichteten Prüfungsausschüsse tätig.

## § 2

## Zusammensetzung und Berufung

Die §§ 2 bis 5 der Prüfungsordnung für die Abschluß- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste gelten auch für die Zwischenprüfung.

## § 3

## Prüfungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die zuständige Stelle setzt in Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Termine fest.

Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig bekannt.

(3) Wird die Zwischenprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

## § 4

## Teilnahme

An der Zwischenprüfung nimmt teil, wer nachweist, daß er mindestens 16 Monate der Berufsausbildung ordnungsgemäß absolviert hat und dessen Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist.

## § 5

## Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muß schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und unter Verwendung der vorgeschriebenen Anmeldeformulare durch den Auszubildenden erfolgen.

## § 6

## Prüfungsgegenstand

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes des/der Auszubildenden, insbesondere der Feststellung, ob er/sie die notwendigen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Unterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

## § 7

## Prüfungsaufgaben

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer bis zu 180 Minuten durchzuführen.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fachgebieten anzufertigen:

- a) Beschaffung, formale Erfassung,
- b) Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
- c) Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die zuständige Stelle bestimmt auf Vorschlag eines vom Berufsbildungsausschuß bestellten Unterausschusses zur Erstellung von Prüfungsaufgaben die Aufgaben der Zwischenprüfung.

## § 8

## Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen sind davon ausgenommen.

Über den spätestens einen Monat vor der Prüfung zu stellenden Antrag, dem regelmäßig die Kopie des Bescheides des Versorgungsamtes oder ein fachärztliches Gutachten beizulegen ist, entscheidet die zuständige Stelle.

## § 9

## Durchführung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die zuständige Stelle bestimmt die Aufsichtführenden.

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des/der Aufsichtführenden oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über ihre Person auszuweisen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen.

(3) Der/Die Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 an und vermerkt darin jede Unregelmäßigkeit. Während der Anfertigung der Arbeiten darf jeweils nur ein Prüfling zur selben Zeit den Prüfungsraum verlassen. Die Dauer der Abwesenheit muß in der Niederschrift vermerkt werden. Der/Die Aufsichtführende hat die abgegebenen Prüfungsarbeiten in einem Umschlag zu verschließen und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzustellen.

## § 10

## Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit bei der zuständigen Stelle durch ein ärztliches Attest, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen ab, so wird die Prüfung an einem von der/dem Prüfungsausschußvorsitzenden

zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgeleiteten Arbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstag oder tritt er ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Zwischenprüfung als nicht abgelegt. Die Feststellung hierüber und die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

#### § 11

##### Täuschungsversuch oder ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der/dem Prüfungsausschußvorsitzenden von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch oder der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung, so kann der/die Aufsichtführende den Prüfling von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. Er kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile anordnen.

Das gleiche gilt bei bis zur Abschlußprüfung nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen. Der Prüfungsausschuß kann feststellen, daß bei den genannten Verstößen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Abschluß- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste nicht erfüllt sind. Der Prüfling ist hierüber von der zuständigen Stelle zu informieren.

#### § 12

##### Nichtöffentlichkeit

Die Zwischenprüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Gäste zulassen.

Bei der Beratung über Noten dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 13

##### Beurteilung der Prüfungsarbeiten

Jede Prüfungsarbeit ist von einem von dem jeweiligen Prüfungsausschuß zu benennenden Gutachter zu beurteilen.

Zu Gutachten können nur die Mitglieder der Prüfungsausschüsse oder Fachlehrer/Fachlehrerinnen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, bestellt werden. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Der Prüfungsausschuß bewertet die Arbeit endgültig.

#### § 14

##### Bewertung

(1) Die Bewertung ergibt sich aus dem Maß der sachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit, der Art und Folgerichtigkeit von Begründungen, der Ausdrucksweise sowie der äußeren Form und Sprachkompetenz.

(2) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten erteilt:

- |                  |  |
|------------------|--|
| sehr gut (1)     | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;  |
| gut (2)          | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;  |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;  |
| ausreichend (4)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;   |
| mangelhaft (5)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend (6)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.                 |

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach folgendem Punktsystem bewertet:

- |                |                    |
|----------------|--------------------|
| Note 1 =       | 100 bis 92 Punkte, |
| Note 2 = unter | 92 bis 81 Punkte,  |
| Note 3 = unter | 81 bis 67 Punkte,  |
| Note 4 = unter | 67 bis 50 Punkte,  |
| Note 5 = unter | 50 bis 30 Punkte,  |
| Note 6 = unter | 30 bis 0 Punkte.   |

(3) Die Ergebnisse sind auf der Zensurenliste für die zuständige Stelle mit Punkten und in Noten anzugeben.

#### § 15

##### Bescheinigung

Die Prüfungsausschußvorsitzenden übermitteln der zuständigen Stelle die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten der Prüfling und der Auszubildende von der zuständigen Stelle eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2.

#### § 16

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling von zwei Monaten nach Erhalt der Bescheinigung bei der zuständigen Stelle Einsicht in seine Prüfungsarbeiten zu gewähren.

§ 17

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Köln, den 28. September 1999

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Dr. Becker



**Zwischenprüfung für den Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für  
Medien- und Informationsdienste**

**Niederschrift**

über die Durchführung der Zwischenprüfung

des Prüfungsausschusses \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Prüfungsaufgaben gemäß § 7 der Prüfungsordnung.

Die Aufsicht übte der Unterzeichnete aus.

Folgende Prüflinge nahmen teil: (ggf. durch Anlage ergänzen)

Der verschlossene Briefumschlag mit den Prüfungsaufgaben wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet.

Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe(n) übergeben.

Folgende Hilfsmittel waren erlaubt:

Es wurde darauf hingewiesen, dass Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Teilnahme ausgeschlossen werden können und dass über die Teilnahme an der weiteren Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuss entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Aufsichtführenden

**Bezirksregierung Köln**

Zuständige Stelle in NRW gemäß § 84 Berufsbildungsgesetz  
für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter  
für Medien- und Informationsdienste

**BESCHEINIGUNG**

über die Zwischenprüfung

Name \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte \_\_\_\_\_

hat laut Bericht der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

an der Zwischenprüfung für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste teilgenommen und dabei folgende Leistungen erzielt:

1. Beschaffung, formale Erfassung \_\_\_\_\_
2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme \_\_\_\_\_
3. Wirtschafts- und Sozialkunde \_\_\_\_\_

Köln, \_\_\_\_\_

Im Auftrag

375 **Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 8  
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Genehmigungsbehörde  
Staatliches Umweltamt Duisburg

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma Frigoscandia GmbH, Duisburg**

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird nachstehender Genehmigungsbescheid zugunsten der Firma Frigoscandia GmbH öffentlich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 29. November 1999 bis einschließlich 13. Dezember 1999 zur Einsicht beim Bezirksamt Süd der Stadt Duisburg, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, während der Dienstzeiten – Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.00 Uhr – sowie im Staatlichen Umweltamt Duisburg, Am Freischütz 10, 47058 Duisburg, während der Dienstzeiten – Montag und Dienstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr – zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können von Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich angefordert werden.

**Genehmigungsbescheid:**

Auf Antrag vom 19. Juni 1998, letztmalig ergänzt am 24. März 1999, ergeht nach Durchführung des nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Frigoscandia GmbH, Beckerfelder Strasse 96, 47269 Duisburg, wird aufgrund der §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und Spalte 1 Ziffer 9.32 des Anhangs der 4. BImSchV, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind, die Genehmigung

**zur Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zur Lagerung  
von bis zu 650 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat  
(MDI)**

auf dem Betriebsgelände der Firma Frigoscandia, Beckerfelder Straße 96 in 47269 Duisburg erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt.

**Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Duisburg, Am Freischütz 10, 47058 Duisburg, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Duisburg, den 18. November 1999

Im Auftrag  
Reinders

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 297

376 **Ungültigkeitserklärung  
einer Reisegewerbekarte  
(Herr Ludwig Wittler)**

Die Reisegewerbekarte Nr. 1495, ausgestellt von der Stadt Wesel am 31. März 1995, auf den Namen von Ludwig Wittler, geboren am 23. Juli 1971, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte in Verlust geraten ist.

Wesel, den 15. November 1999

Im Auftrag  
Thomalla

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 297

377 **Bekanntmachung  
des Ruhrverbandes**

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 3. Dezember 1999, 10.00 Uhr,  
im Großen Saal des Saalbaues Essen,  
Huysenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

**Tagesordnung:**

1. Geschäftsbericht 1998
2. Ersatzwahlen zum Verbandsrat
3. Ersatzwahl zum Widerspruchsausschuß
4. Abnahme des Jahresabschlusses 1998 und Entlastung des Vorstandes
5. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 1999
6. Verschiedenes

Essen, den 12. November 1999

Der Vorsitzende  
des Verbandsrates  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 297

**378**                    **Bekanntmachung**  
**des Paritätischer Beratungs- und Prüfungs-**  
**verband für freie Wohlfahrtspflege**  
**in Nordrhein-Westfalen e. V., Loher Straße 7,**  
**42283 Wuppertal**  
**- VR 2145, Amtsgericht Wuppertal -**

Der vorbezeichnete Verein ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Liquidator melden.

Gerd Spiecker  
 Herberts Katernberg 59  
 42113 Wuppertal

Büroanschrift: Loher Straße 7, 42283 Wuppertal

Wuppertal, den 16. November 1999

Gerd Spiecker  
 Liquidator

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 298

**379**                    **Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
 (Nr. 19406776)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19406776 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Februar 2000 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. November 1999

Stadt-Sparkasse  
 Solingen  
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 298

**380**                    **Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
 (Nr. 19407543)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19407543 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Februar 2000 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. November 1999

Stadt-Sparkasse  
 Solingen  
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 298

**381**                    **Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
 (Nr. 19407600)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19407600 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Februar 2000 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. November 1999

Stadt-Sparkasse  
 Solingen  
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 298

**382**                    **Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
 (Nr. 10644557)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 10644557 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Februar 2000 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. November 1999

Stadt-Sparkasse  
 Solingen  
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 298

**383**                    **Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
 (Nr. 19443126)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19406776 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Februar 2000 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. November 1999

Stadt-Sparkasse  
 Solingen  
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 298

384                    **Kraftloserklärung  
von Sparurkunden**  
(Nrn. 131 111 254, 131 123 762 und 131 123 770)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist werden die von der Sparkasse Neuss ausgestellten Sparurkunden Nrn. 131 111 254, 131 123 762 und 131 123 770 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 10. November 1999

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 299

385                    **Aufgebot  
von Sparurkunden**  
(Nrn. 212 436 976 und 150 047 884)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nrn. 212 436 976 und 150 047 884 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 16. November 1999

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 299

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach